

2484 070

146 5

BUNDESGERICHTSHOF

XXIII 18/69

Beschluß

in dem Entschidigungsrechtstreit

Siegfried S. [REDACTED],
[REDACTED] St., [REDACTED] / Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel und
Fuchs
in der Sitzung vom 25. Mai 1971

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 28. Juni 1968 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
anlagensfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

Schluss

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Revisionszu-
lassung (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterli-
chen Überzeugung, daß die Kniebeschwerden des Klägers
nur durch einen Fehlarzt der Orthopädie hinreichend zu-
verlässig als Folgen eines Meniskusschadens diagnosti-
ziert werden konnten. Unter dieser Voraussetzung ver-
sprach eine Anhörung des behandelnden Internisten keine
Aufklärung; die Berufung auf BGH RsV 1967, 500 ist ohne
Bedeutung.

146

- 3 -

Ob die Auffassung des Berufungsrichters allgemein und auch in Blick auf den benannten Leugen zutrifft, ist keine der Revision zugängliche Rechtsfrage. Soweit die Beschwerde das Verfahren bei der Erforschung dieser Tatsache beanstandet, wird auf BGH RsW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 verwiesen.

Mai

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)